



INFORMATIONSBLATT

der Gemeinde Tristach

78. Ausgabe
19. Dez. 2005

Dem Stern folgen:

Das Kind, den Sinn, das Leben finden.

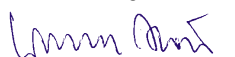
Das Ziel des Aufbruchs spüren, sehen, erfassen.

*Aus dieser Begegnung mutig, zuversichtlich weitergehen,
und voll Freude Leben.*

Liebe Tristacherinnen und Tristacher!

Mit diesen Gedanken wünsche ich Euch ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches
und vor allem gesundes neues Jahr 2006.

Euer Bürgermeister


(Ing. Alois Walder)



Kehrtermine 2006

Für das Jahr 2006 wurden der Gemeinde Tristach die Rauchfangkehrtermine von Herrn Rauchfangkehrermeister Grißmann wie folgt bekannt gegeben:

Griesweg, Ehrenburgstr.	Roseggerstr., Sternbachstr., Brelöhstraße, Lavanter Straße	Lavanter Str., Keilspitzweg, Wasserweg, Moosweg, Erlenweg, Althuberweg, Lärchenweg	Dorfstraße, Seebachstr.
2. Jän.	3./4. Jän.	4./5. Jän.	9./10. Jän.
13. März	14. März	15./16. März	20./21. März
22. Mai	23. Mai	24./26. Mai	29./30. Mai
30. Okt.	31. Okt.	2./3. Nov.	6./7. Nov.

Bei Krankheit od. Ausfall eines Mitarbeiters kann sich der Kehrtermin um einen Tag verschieben.

Restmüllabfuhrplan 2006

	1. Abfuhrtag	2. Abfuhrtag	3. Abfuhrtag
Jänner	5.	19.	—
Februar	2.	16.	—
März	2.	16.	30.
April	13.	27.	—
Mai	11.	25.	—
Juni	8.	22.	—
Juli	6.	20.	—
August	3.	17.	31.
September	14.	28.	—
Oktober	12.	26.	—
November	9.	23.	—
Dezember	7.	21.	—

Die **RESTMÜLLABFUHR** erfolgt 14-tägig, jeweils donnerstags in der ungeraden Kalenderwoche. Fällt der Abfuhrturnus in eine Woche mit einem gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Abfuhrtag auf den nächsten Werktag. Eventuelle Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sichern Sie sich Ihren Informationsvorsprung, und besuchen Sie die Gemeinde Tristach im Internet:

www.tristach.at

Entsorgung von Christbäumen

So wie im Vorjahr können abgeputzte Christbäume bis einschl. 16. Jänner 2006 wiederum beim Recyclinghof Tristach auf den dort abgestellten Hänger entsorgt werden.



BUNDESSOZIALAMT
HILFE UND BERATUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

INFORMATION

über die Zuwendung für Frauen als Anerkennung für ihre besonderen Leistungen beim Wiederaufbau der Republik Österreich

Für Frauen, die vor dem 1. Jänner 1951 mindestens ein Kind in Österreich zur Welt gebracht oder ein vor diesem Zeitpunkt geborenes Kind in Österreich erzogen haben und österreichische Staatsbürgerinnen sind, kann in folgenden Fällen eine Zuwendung geleistet werden:

Die Frauen oder ihre Ehegatten müssen zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens eine der nachstehend angeführten Leistungen beziehen:

- Ausgleichszulage aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- einkommensabhängige Leistung nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Dauerleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach einem der Sozialhilfegesetze der Bundesländer
- ein vergleichbares Einkommen, das den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Von der Zuwendung sind Frauen ausgeschlossen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war.

Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung können **innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes** beim **Bundessozialamt** eingebracht werden.

Die Voraussetzungen sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Einkommensbelege, Erziehungsnachweise).

Die Zuwendung in Höhe von EUR 300,-- wird **einmal** ausgezahlt. Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Antragsformulare liegen im Gemeindeamt Tristach auf oder können über die Homepage der Gemeinde Tristach <http://www.tristach.at> unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

Frauen mit Wohnsitz in Tirol richten ein Ansuchen bitte an:
Bundessozialamt Landesstelle Tirol,
Herzog Friedrichstr. 3, 6010 Innsbruck Tel. 0512/563 101-03

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen auch unsere kostenlose HOTLINE unter Telefonnummer 0800220303 gerne zur Verfügung!